



Rat der
Europäischen Union

042222/EU XXVI. GP
Eingelangt am 13/11/18

Brüssel, den 13. November 2018
(OR. en)

14203/18

AGRI 545
AGRIFIN 130
AGRIORG 103
DELACTION 148

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	9. November 2018
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2018) 7361 final
----------------	--------------------

Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 9.11.2018 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Anhangs III der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates
--------	--

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2018) 7361 final.

Anl.: C(2018) 7361 final



Brüssel, den 9.11.2018
C(2018) 7361 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 9.11.2018

zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Anhangs III der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates¹ wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die in Anhang III aufgeführten Nettoobergrenzen entsprechend den Entwicklungen im Zusammenhang mit den Gesamthöchstbeträgen an Direktzahlungen, die gewährt werden dürfen, anzupassen.

Mit Artikel 58 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005² wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um den Entwicklungen hinsichtlich der jährlichen Aufteilung der Unionsförderung für die Entwicklung des ländlichen Raums Rechnung zu tragen.

Gemäß Artikel 11 Absatz 1 und ungeachtet Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 kürzen die Mitgliedstaaten bei dem Betrag der Direktzahlungen, die einem Betriebsinhaber gemäß Titel III Kapitel I dieser Verordnung für ein bestimmtes Kalenderjahr zu gewähren sind, den Teilbetrag, der über 150 000 EUR hinausgeht, um mindestens 5 %. Gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 wird das geschätzte Aufkommen aus der Kürzung der Zahlungen als zusätzliche Förderung für Maßnahmen im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums bereitgestellt.

Gemäß Artikel 11 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 können die Mitgliedstaaten ihre Beschlüsse über eine Kürzung von Zahlungen überprüfen. Beschließt ein Mitgliedstaat, den Betrag der Direktzahlungen für das Kalenderjahr 2019 zu kürzen oder seinen früheren Beschluss in dieser Hinsicht zu überprüfen, so unterrichtet er die Kommission bis zum 1. August 2018 über diesen Beschluss und das geschätzte Aufkommen aus der Kürzung der Zahlungen.

Litauen unterrichtete die Kommission bis zum 1. August 2018 über seinen Beschluss, den Betrag der Direktzahlungen zu kürzen, und über das geschätzte Aufkommen aus der Kürzung. Ziel der vorliegenden Änderung ist es, dieser Überprüfung Rechnung zu tragen.

2. KONSULTATIONEN VOR ERLASS DES RECHTSAKTS

Innerhalb einer gemeinsamen Sachverständigengruppe für Direktzahlungen und ländliche Entwicklung wurden Sachverständige aus allen 28 Mitgliedstaaten und des Europäischen Parlaments konsultiert. Am 20.9.2018 wurde eine Sitzung abgehalten, um Sachverständigenmeinungen speziell über den vorliegenden Rechtsakt austauschen zu können. Auf der Sitzung konnten der Entwurf der Kommission und der Kontext des

¹ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608.

² ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487.

Vorschlags umfassend vorgestellt werden. Die Sachverständigen stellten keine Fragen und machten keine Anmerkungen.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit dem Rechtsakt werden die jährlichen Nettoobergrenzen für Direktzahlungen in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 und die jährliche Aufteilung der Unionsförderung für die Entwicklung des ländlichen Raums gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 auf der Grundlage der von Litauen bis zum 1. August 2018 vorgelegten Mitteilung über die Überprüfung des geschätzten Aufkommens aus der Kürzung für das Kalenderjahr 2019 gemäß Artikel 11 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 geändert.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Die vorgeschlagene Anpassung der jährlichen Nettoobergrenzen für Direktzahlungen in der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 sowie die entsprechende Anpassung der jährlichen Aufteilung der Unionsförderung für die Entwicklung des ländlichen Raums in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen dem Beschluss Litauens über die Kürzung des Betrags der Direktzahlungen und das geschätzte Aufkommen aus der Kürzung, über den die Kommission bis zum 1. August 2018 unterrichtet wurde. Die Änderung ist für den Unionshaushalt (Mittel für Verpflichtungen) finanziell neutral.

Infolge der Überprüfung des geschätzten Aufkommens wird die in Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 genannte und in Anhang III dieser Verordnung festgesetzte Nettoobergrenze für Direktzahlungen im Kalenderjahr 2019 um 0,4 Mio. EUR gekürzt. Der entsprechende Betrag (360 000 EUR) ist in den Mittelzuweisungen für die Entwicklung des ländlichen Raums im Haushaltsjahr 2020 berücksichtigt.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 9.11.2018

zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Anhangs III der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005³, insbesondere auf Artikel 58 Absatz 7,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates⁴, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 11 Absatz 1 und ungeachtet Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 kürzen die Mitgliedstaaten bei dem Betrag der Direktzahlungen, die einem Betriebsinhaber gemäß Titel III Kapitel I dieser Verordnung für ein bestimmtes Kalenderjahr zu gewähren sind, den Teilbetrag, der über 150 000 EUR hinausgeht, um mindestens 5 %. Gemäß Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung wird das geschätzte Aufkommen aus der Kürzung der Zahlungen als zusätzliche Förderung für Maßnahmen im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums bereitgestellt.
- (2) Litauen unterrichtete die Kommission bis zum 1. August 2018 über seinen Beschluss, den Betrag der Direktzahlungen zu kürzen, und über das geschätzte Aufkommen aus der Kürzung für das Kalenderjahr 2019.
- (3) Daher ist es erforderlich, Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 und Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 so anzupassen, dass die jährlichen Nettoobergrenzen für Direktzahlungen den Beschluss Litauens widerspiegeln. Außerdem muss Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 dahingehend angepasst werden, dass die jährliche Aufteilung der Unionsförderung für die Entwicklung des ländlichen Raums nach Mitgliedstaaten ebenfalls diesem Beschluss entspricht.

³ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487.

⁴ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608.

- (4) Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 und Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 sollten daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1305/2013 wird gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 wird gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9.11.2018

*Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER*